

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1912)

Artikel: Verwaltungsbericht der Polizeidirektion des Kantons Bern

Autor: Simonin / Erlach / Tschumi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416796>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Polizeidirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1912.

Direktor { vom 1. Januar bis 31. März: Herr Regierungsrat **Simonin.**
vom 1. April bis 30. April: Herr Regierungsrat **von Erlach.**
vom 1. Juni an: Herr Regierungsrat **Dr. Tschumi.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Simonin.**

Gesetzgebung.

Der Regierungsrat hat am 13. März eine Verordnung über die Führung und Benützung der Strafregister, in Ausführung des Dekretes vom 29. März 1911, erlassen und darin auch die Form sowohl der von den Gerichts- und Strafvollzugsbehörden zuhänden des Strafregisterbureaus auszustellenden, als der von letzterem Bureau ausgehenden Mitteilungen in Gestalt von Formularen festgesetzt.

Einer Anregung der Erziehungsdirektion Folgebend, legten wir dem Regierungsrate den Entwurf einer auf § 48, Ziff. 4, des Wirtschaftsgesetzes gestützten Verordnung über die Verwendung von schulpflichtigen Kindern zum Kegelstellen in oder bei Wirtschaften vor; der Regierungsrat beschloss am 14. Mai den Erlass einer Verordnung in der von uns beantragten Form. Dadurch wird die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Kegelstellen in oder bei Wirtschaften im Sommer von 7, im Winter von 6 Uhr abends an bei Busse verboten.

Angesichts der zahlreichen Übelstände, welche die gegenwärtig über die strafrechtliche Verfolgbarkeit ausserhalb des Kantons Bern begangener Verbrechen durch bernische Gerichte bestehenden Bestimmungen unserer Gesetzgebung im internationalen und interkantonalen Auslieferungswesen im Gefolge hatten, hat unsere Direktion den Entwurf eines Gesetzes über

diesen Gegenstand ausgearbeitet und dem Regierungsrate vorgelegt, welcher denselben jedoch im Berichtsjahre nicht in Beratung gezogen hat.

Dagegen hat der Regierungsrat unserer Direktion die weitere Behandlung und Vertretung des von der Direktion des Innern vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes über Handel und Gewerbe im Kanton Bern übertragen. Der Grosse Rat hat diesen Entwurf in seiner Novembersession in Beratung gezogen, die erste Lesung jedoch nicht beendet.

Zu einem Gesetze über den Bau und Betrieb von Kinematographen sind Vorarbeiten im Gange.

Verwaltung.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrts-polizei.

In 17 Fällen mussten Sicherungsmassnahmen gegenüber gemeingefährlichen Personen ergriffen werden, welche in Strafuntersuchung gestanden hatten, wegen gänzlicher Unzurechnungsfähigkeit aber freigesprochen, beziehungsweise durch einen Aufhebungsbeschluss ausser Verfolgung gesetzt oder wegen geminderter Unzurechnungsfähigkeit teilweise von Strafe befreit worden waren. In 15 Fällen handelte es sich um Männer, in 2 um Frauen, in 15 Fällen um gänzliche Unzurechnungs-

fähigkeit, in 2 um geminderte Zurechnungsfähigkeit. Der Antrag auf Ergreifung von Sicherungsmassnahmen ging in 9 Fällen von Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft, in 3 von einem korrekzionellen Gerichte, in einem von einem Assisenhofe, in 2 von der I. Strafkammer aus; bei zwei Personen bildete ein Urteil eines solothurnischen Amtsgerichtes die Grundlage des Versetzungsbeschlusses. In 7 Fällen handelte es sich um Diebstahl (teilweise in Konkurrenz mit Betrug, Fälschung etc.), in 2 um Drohung, in 3 um Sittlichkeitsdelikte, in 2 um Misshandlung. In 9 Fällen bestand die Sicherungsmassregel in der Versetzung der betreffenden Person in eine bernische Irrenanstalt, in 3 in ihrer Versetzung in eine Arbeits-, in 2 in ihrer Versetzung in eine Armenanstalt. Ein gemindert Zurechnungsfähiger wurde der Vormundschaftsbehörde seiner ausserkantonalen Wohnsitzgemeinde, 2 gänzlich Unzurechnungsfähige ihrem Heimatkanton zugeführt.

Ein wegen Misshandlung angeklagter und als unzurechnungsfähig in die Irrenanstalt zu Münsingen versetzter Mann konnte wegen erheblicher Besserung seines Zustandes schon im Berichtsjahre wieder nach Hause entlassen werden. Ferner wurden ein im Jahre 1910 und 2 im Jahre 1911 in Irrenanstalten versetzte Männer aus denselben entlassen. 8 Entlassungsgesuche (2 von derselben Person eingereichte) wurden abgewiesen. Ferner wurde die Zurückversetzung eines gemindert zurechnungsfähigen Mannes, der auf Grund eines frühern Regierungsratsbeschlusses mehrere Monate in der Arbeitsanstalt St. Johannsen zugebracht und nach seiner Entlassung daselbst bald wieder einen sexuellen Angriff auf eine Frau unternommen hatte, in die Anstalt verfügt.

Auf den Antrag der Polizeidirektion sanktionierte der Regierungsrat drei allgemeine Ortpolizeireglemente und einen Nachtrag zu einem solchen, zwei Sonntagsruhereglemente, vier Begräbnisreglemente, ein Feuerbestattungsreglement und ein Hundetaxenreglement. Infolge einer gegen das Begräbnisreglement der Einwohnergemeinde Soyhières eingelangten Einsprache wurde ein Artikel desselben, welcher die Weiterbenützung des alten, fast ganz angefüllten Friedhofes weiter gestatten wollte, auf den Mitbericht der Sanitätsdirektion hin, von der Sanktion ausgenommen. Ebenso wurde ein Ortpolizeireglement an eine Gemeinde zur Umarbeitung zurückgesandt.

Das Begräbniswesen betraf auch ein Rekurs des Einwohnergemeinderates von Grellingen. Dieser hatte aus sanitarischen Gründen die Weiterbenützung des alten Gemeindefriedhofes verboten. Einige Interessenten fochten diesen Beschluss, gestützt auf privatrechtliche Vereinbarungen mit der Eigentümerin des Friedhofareals, der Kirchgemeinde Grellingen, an und wurden hierbei vom Regierungsstatthalter von Laufen geschützt. Der Regierungsrat hob jedoch dessen Entscheidung auf und gab dem Einwohnergemeinderate recht.

In vier Fällen, welche drei Amtsbezirke betrafen, wurden in Anwendung von Art. 2 der Verordnung betreffend die Tanztage vom 26. Juni 1897 für Gemeinden, welche darum nachsuchten, durch die Verordnung allgemein festgesetzte Tanztage durch andere, dem Ortsgebrauche entsprechende Tage ersetzt.

Eine jurassische Gemeinde, welche, gestützt auf Art. 2 des Wirtschaftspolizeidekretes, ihre Polizeistunde mit regierungsrätlicher Genehmigung auf 10¹/₂ Uhr abends zurückverlegt hatte, kam auf diesen Beschluss zurück und beschloss die Verlegung der Polizeistunde auf Mitternacht. Der Regierungsrat verweigerte jedoch diesem Beschlusse seine Genehmigung, da er durch keine stichhaltigen Gründe motiviert war und die angrenzenden Gemeinden ihre Polizeistunde ebenfalls auf 10¹/₂ Uhr festgesetzt hatten.

Auch dieses Jahr erteilte die Polizeidirektion einigen Gasthöfen in Interlaken die spezielle Bewilligung zur Abhaltung von Musikaufführungen und Konzerten während der Fremdensaison.

Im Fahndungswesen besorgte das Polizeikommando je 4031 Ausschreibungen und je 2151 Revokationen im deutschen und im französischen Fahndungsblatt. Ferner hat es 378 Pässe ausgestellt, zirka 7000 Strafurteile kontrolliert und 6324 Strafberichte über Angeschuldigte zuhanden der Gerichtsbehörden ausgefertigt.

Ausserordentliche Polizeimassnahmen erheischte ein Konflikt eines Uhrenfabrikanten in Malleray mit entlassenen Arbeitern seiner Fabrik, ein Konflikt, der nicht den Charakter eines Streiks und auch nicht eigentlich denjenigen einer Aussperrung an sich trug, und der durch das Eingreifen des Einigungsamtes V nicht geschlichtet werden konnte. Die getroffenen Massnahmen bestanden in einer vorübergehenden Verstärkung der Polizei in Malleray und erwiesen sich als genügend zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Im Berichtsjahre entfaltete das Einigungsamt II wieder eine intensive und erfolgreiche Tätigkeit zur Beilegung von Arbeitskonflikten. In seiner Besetzung ist eine Veränderung eingetreten, indem das ständige Arbeitgebermitglied, Dr. H. Tschumi, infolge seiner Wahl zum Regierungsrat durch Zimmermeister N. Wyder, bisherigen Ersatzmann, und letzterer, sowie der demissionierende andere Ersatzmann, Direktor E. Pfister, durch Schlossermeister E. Niederhauser und Direktor O. Aberegg ersetzt wurden. Auch die Einigungsämter I, III und V sind einige Male in Funktion getreten, meist mit Erfolg. Die Kosten der Einigungsämter im Berichtsjahre beliefen sich auf Fr. 2020.29 (Kredit Fr. 2000).

Polizeikorps.

Dasselbe bestand auf 1. Januar 1912 aus einem Kommandanten, einem Adjunkten, einem Feldweibel, 23 Wachtmeistern, 18 Korporalen und 261 Landjägern, zusammen aus 305 Mann. Eingetreten sind 13 Mann, ausgeschieden infolge Todes (2), Pensionierung (1), Austritts (4) 7 Mann, so dass das Korps auf 31. Dezember 1912 311 Mann zählte. Die Mannschaft ist auf 196 Posten verteilt. Als Ersatz für erkrankte, auswärts stationierte Landjäger, zur vorübergehenden Verstärkung von Posten, zur Assisenbedienung und zum Saisondienst auf Fremdenplätzen wurden im Laufe des Jahres 83 Mann mit zusammen 3788 Diensttagen von der Hauptwache in Bern abkommandiert.

Infolge Fertigstellung des Kraftwerkes Kallnach-Niederried wurde der Posten in Niederried bei Aar-

berg aufgehoben; ebenso konnte wegen Reduktion der Arbeiterzahl an der Lötchberglinie die Anzahl der dortigen Landjäger vermindert werden. Dagegen ist auf Beatenberg ein ständiger Posten neu errichtet worden. Stationswechsel fanden 52 statt.

Instruktionskurse wurden vier abgehalten, und zwar in Thun, Bern, Biel und Delsberg. Im Dezember fand eine Dienstkonferenz sämtlicher Unteroffiziere in Bern statt.

An Dienstleistungen hat das Polizeikorps zu verzeichnen:

Arretierungen	4,466
Strafanzeigen	15,413
Transporte (zu Fuss 783, per Bahn 3959)	4,742
Amtliche Verrichtungen	184,415
Dienstliche Meldungen	5,163

Durch das anthropometrische Messamt wurden 655 Personen gemessen und photographiert: von sämtlichen wurden Fingerabdrücke genommen und registriert. Die Identität wurde von 100 unbekanntem Verhafteten festgestellt. Zahlreiche Aufnahmen gerichtlicher Photographien an Tatorten leisteten den Gerichtsbehörden wertvolle Dienste.

Aus der Invalidenkasse des Korps wurden im Berichtsjahre an Pensionen ausbezahlt:

an gewesene Korpsangehörige	Fr. 48,922. 75
an Witwen von verstorbenen Korpsangehörigen	„ 28,766. 65
an Kinder von solchen	„ 2,454. 25
Total	Fr. 80,143. 65

gegen Fr. 77,850. 95 im Vorjahre.

Im Berichtsjahre wies der Regierungsrat die Beschwerde eines Gerichtspräsidenten gegen die vom Polizeikommandanten verfügte Ersetzung eines bisherigen Plantons des betreffenden Richteramtes ab, in der Erwägung, dass das Polizeikommando allein über die Versetzung von Landjägern zu bestimmen habe.

Gefängniswesen.

I. Gefängniscommission.

Die Plenarkommission hielt zwei Sitzungen ab, eine in Thorberg, die andere in Witzwil. Sie behandelte folgende Gegenstände: Jahresberichte der Strafanstalten, Jahresbericht und Rechnung des Beamten für Schutzaufsicht, Gefängnisstatistik, Bewaffnung der Wärter in Witzwil, Besoldungsfragen, Kehrrechtabfuhr aus der Stadt Bern nach Witzwil, Berichte von Delegierten und Subkommissionen, Beschwerden dreier Sträflinge in Thorberg.

Die Subkommission für Schutzaufsicht hielt elf Sitzungen, neun in Bern und je eine in Thorberg und Witzwil. Sie befasste sich mit 36 mit bedingtem Straferlass verurteilten und 41 um bedingte Entlassung nachsuchenden Personen und mit der Bestellung der Patronate für die der Schutzaufsicht Unterstellten. Ferner behandelte sie die Fragen der Pekulien der Sträflinge und der Portofreiheit der Patronate und Gesuche um Unterstützung definitiv Entlassener.

Die Subkommissionen für Gefängnisdisziplin und für Landwirtschaft hielten je eine Sitzung. Letztere befasste sich mit dem Ankauf eines Grundstückes zur Arrondierung der Kiley-Alp für die Strafanstalt Witzwil und mit dem Bau einer neuen Scheune der letztern.

Jede der fünf Anstalten ist im Berichtsjahre von je zwei Delegierten der Kommission je zweimal besucht worden.

II. Patronatskommission.

In der Leitung der Patronatskommission ist ein Wechsel eingetreten, indem die langjährige, hochverdiente Präsidentin, Frau von Goumoëns-von Wurstemberger, aus Gesundheitsrücksichten von ihrem Amte zurückgetreten und durch Frau Pfarrer Ziegler-Brunner ersetzt worden ist. Die Kommission hat auch unter der neuen Leitung ihre hingebende und aufopferungsvolle Arbeit zum Besten der entlassenen weiblichen Sträflinge in bisheriger Weise fortgesetzt und dabei neben Enttäuschungen vielfach auch schöne Erfolge zu verzeichnen. Zahlreiche Entlassene werden noch jahrelang nach der Entlassung regelmässig besucht und unterstützt, was es ihnen erleichtert, auf dem neu eingeschlagenen guten Wege dauernd zu verbleiben.

Die Einnahmen der Kommission beliefen sich auf Fr. 1600 (Staatsbeitrag), die Ausgaben auf Fr. 1370. 55; es verbleibt mithin auf Ende des Jahres ein Aktivsaldo für 1913 zur Verfügung von Fr. 301. 08, wenn man den letztjährigen Saldo von Fr. 71. 23 mit in Rechnung zieht. 38 Frauen erhielten Unterstützung und Handreichung durch Verabfolgung von Barschaft und Kleidern, Vermittlung von Stellen und Aufnahme im Asyl Sulgenhof.

III. Schutzaufsicht.

Unter Schutzaufsicht wurden von bernischen Gerichten im Berichtsjahre 25 Personen gestellt, welche von ihnen unter Anwendung des bedingten Straferlasses verurteilt worden waren (18 vom Richteramt Bern). Von diesen Verurteilten blieb einer unbekanntem Aufenthaltes; infolgedessen konnte die Schutzaufsicht über ihn tatsächlich nicht ausgeübt werden; 2 wurden neuerdings verurteilt; damit fielen der bedingte Straferlass und die Schutzaufsicht dahin. Über 12 Fälle erstattet der Beamte für Schutzaufsicht nur summarisch Bericht. Von den andern betrafen 2 Frauen, die übrigen Männer. Bei denjenigen, welche nicht rückfällig geworden sind, beträgt die Probezeit: fünf Jahre in einem Falle, vier Jahre in 7 Fällen, drei Jahre in den übrigen Fällen. Bei 3 Personen erscheint es zweifelhaft, ob sie sich werden halten können; sie bereiten den Schutzaufsichtsorganen viele Sorgen; über die andern lauten die Berichte ganz oder ziemlich befriedigend.

17 Sträflinge wurden bedingt entlassen (6 aus Thorberg, 10 aus Witzwil, 1 aus Hindelbank) und traten unter Schutzaufsicht. Die Berichte über ihr Verhalten lauten im allgemeinen gut. 109 definitiv Entlassene wandten sich an den Schutzaufsichtsbeamten

mit der Bitte um Hilfe. Dieselbe wurde durch Vermittlung von Stellen, Unterstützung, Verabfolgung von Reisegeld oder Kleidern geleistet. In 27 Fällen traten die Entlassenen Arbeitsstellen an, welche ihnen die Schutzaufsicht verschaffte, und konnten dieselben behalten; andere traten ihre Stellen nicht an oder verliessen sie nach ganz kurzer Zeit wieder.

Im ganzen stehen heute 62 Personen unter der staatlichen Schutzaufsicht.

Von den kantonalen Direktionen des Armenwesens und der Polizei wurden dem Beamten für Schutzaufsicht weitere 18 Personen zur Placierung und Überwachung anvertraut.

Die Auslagen der Schutzaufsicht beliefen sich auf Fr. 1039. 55.

IV. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.

Im Berichtsjahre standen 6 Personen im Dienste der Anstalt; ein Wechsel im Personal ist nicht eingetreten.

Bestand der Zöglinge auf 1. Januar 37, Eintritte 31, Austritte 33, Bestand auf 31. Dezember 35. Täglicher Durchschnittsbestand 34.4, höchster Bestand (29. August bis 4. September) 39, niedrigster (24. bis 26. März) 31.

Von den 30 neu Eingetretenen (einer kam von der Entweichung zurück) waren einer zu Zuchthaus, 17 zu Korrektionshaus, 12 zu Zwangserziehung eingewiesen. 25 waren Berner, die übrigen 5 Schweizer aus andern Kantonen. 26 waren reformiert, 4 katholisch. Gute Schulbildung hatten 20, dürftige 10 genossen. Einer stand im Alter von unter 16 Jahren, 6 im 17., 7 im 18., 10 im 19., 6 im 20. Altersjahre. Den Grund der Einweisung bildeten in 20 Fällen Vermögensdelikte, in 10 Müssiggang und Landstreicherei. Frühzeitiger Alkoholismus und Schundliteratur haben manchen Zögling in die Anstalt gebracht. Die Enthaltungsdauer betrug in 5 Fällen sechs Monate oder weniger und war infolgedessen entschieden zu kurz, in 17 Fällen $\frac{1}{2}$ bis ein Jahr, in 8 Fällen mehr als ein Jahr.

Auf landwirtschaftliche und Gartenarbeiten wurden 4365 Arbeitstage verwendet, auf Tagelohnarbeiten 2310, auf die Schreinerei 264 Arbeitstage. Die Einnahmen aus den Tagelohnarbeiten, welche von Landwirten und Gewerbetreibenden der Umgegend gern in Anspruch genommen werden, betragen Fr. 2925. 30 (gegen Fr. 2836. 25 im Vorjahre). Fleiss und Verhalten der Zöglinge waren im allgemeinen befriedigend; Entweichungen kamen drei vor.

Von den 33 Entlassenen kamen 22 in Stellen, 7 in Berufslehre; 4 kehrten zu den Eltern zurück. Der Hilfsfonds ist auf Fr. 7650. 90 angewachsen.

Die Winterschule 1911/1912 schloss mit einer sehr befriedigenden Prüfung. Der Gesundheitszustand war gut.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr ziemlich gut. Heu und Emd lieferten einen Ertrag von 80 Klafter (gegen 63 im Vorjahre); an Getreide wurden 2863 Garben (gegen 2599 im Vorjahre) eingebracht. Infolge der nassen Witterung ist der Kartoffelertrag von 180 Zentnern wieder auf 80.9 zurück-

gegangen (1910: 54), die Runkel- und Kabisrüben füllten 434 Körbe (530 im Vorjahre). Aus dem Verkauf von Vieh wurde ein Erlös von Fr. 5888. 10 erzielt (gegen Fr. 4249. 30 im Vorjahre), während für Futtermittel Fr. 3391. 80 ausgegeben wurden (im Vorjahre Fr. 3278. 95). Der Milchertrag betrug 39,509 Liter (gegen 32,533 im Vorjahre). Im Haushalt verwendet wurden 10,663 Liter, in die Käserei geliefert 23,996 Liter (gegen 17,277 im Vorjahre).

Die Kosten pro Tag und Kopf der Anstaltsinsassen beliefen sich auf Fr. 1. 20, pro Tag und Kopf der Zöglinge auf Fr. 1. 44 (gegen Fr. 1. 26, beziehungsweise Fr. 1. 52 im Vorjahre). Der Anstaltskredit betrug Fr. 17,720; infolge Ankaufes eines Pferdes zu Fr. 1250 wurde er um Fr. 482. 32 überschritten. Die Inventarvermehrung stellt einen Wert von 760 Fr. 70 Rp. dar.

V. Die Zucht- und Korrektionshäuser.

1. Thorberg, Zucht- und Korrektionshaus für Männer.

Im Berichtsjahre sind nur wenige Angestellte aus-, 8 neu eingetreten. Der Anstaltsbericht führt diese grössere Beständigkeit des Anstaltspersonals auf das Inkrafttreten des neuen Besoldungsregulatives zurück. Im allgemeinen haben die Angestellten ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllt. 5 Angestellte haben zwanzig und mehr, 2 zehn und mehr, 2 fünf und mehr Dienstjahre hinter sich.

Bestand der Sträflinge auf 1. Januar 201, Zuwachs 186, Abgang 175, Bestand auf 31. Dezember 212. Durchschnittlicher Bestand 207.6, höchster Bestand (6. bis 8. Februar) 225, niedrigster (16. September) 196. Von den im Laufe des ganzen Jahres enthaltenen 273 Sträflingen waren 101 zu Zuchthaus, 170 zu Korrektionshaus, 2 zu Arbeitshaus verurteilt. Nicht vorbestraft waren 55, rückfällig 218. 246 waren reformiert, 26 katholisch, einer Israelit. Ledig waren 179, verheiratet 69, verwitwet 7, geschieden 18. 27 hatten Sekundarschul-, 201 gute Primarschulbildung, 45 nur dürftige Schulbildung genossen. 158 waren ungelernete Arbeiter, 102 Handwerker, 13 Bureauisten und Angestellte. 257 waren vermögenslos. Dem Kanton Bern gehörten 225, andern Schweizerkantonen 22 an; 26 waren Ausländer. Die Muttersprache war bei 233 deutsch, bei 30 französisch. Die Strafdauer betrug bei 71 sechs Monate oder weniger, bei 57 $\frac{1}{2}$ bis ein Jahr, bei 53 ein bis zwei Jahre, bei 52 zwei bis fünf Jahre, bei 23 fünf bis zehn Jahre, bei 7 mehr als zehn Jahre; 10 waren zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Im Berichtsjahre sind 7 Sträflinge entwichen, 6 davon wurden wieder eingebracht.

Disziplinarverfügungen mussten 65 getroffen werden. Der Mangel an einer genügenden Anzahl Isolierzellen verhindert leider die abgeschlossene Einschliessung aller böartigen Elemente, welche sich oft durch Aufreizung der übrigen Sträflinge bemerkbar machen. 5 Sträflingen ist die bedingte Entlassung gewährt worden; die über sie, wie über die im Vorjahre bedingt Entlassenen eingelaufenen Berichte lauten günstig. Für die bedingt oder endgültig Entlassenen wurde vom Beamten für Schutzaufsicht und von Herrn Stämpfli, Agent des Blauen Kreuzes, in hingebender

Weise gesorgt. Die Neubekleidung austretender Sträflinge, die oft in ganz zerlumptem Zustande eingeliefert werden, verursacht der Anstalt grosse Kosten.

Die Gottesdienste für die Enthaltenen der beiden christlichen Konfessionen fanden in regelmässiger Weise unter Leitung von Herrn Pfarrer Max Ochsenbein in Krauchthal, der auch bei seinen Anstaltsbesuchen stark in Anspruch genommen wird, und Herrn Vikar Jeanbourquin in Burgdorf statt. Der Blaukreuzverein veranstaltete hie und da Vorträge, Herr Seminardirektor Strasser mit seinen Zöglingen und die Heilsarmee Musik- und Gesangsaufführungen. Am 29. Dezember fand eine Weihnachtsfeier in Gegenwart zweier Mitglieder der Gefängniscommission statt. Schulunterricht kann leider wegen Platzmangels nicht erteilt werden; doch gibt die Benützung der Anstaltsbibliothek, für deren Vermehrung im Berichtsjahre Fr. 1000 ausgegeben wurden, den Sträflingen Gelegenheit zu eigener Fortbildung.

Auf die Nahrung wurde grosse Sorgfalt verwendet. An Festtagen wurde etwas reichlichere Kost aufgetischt; auch sorgte die Direktion für das Vorhandensein eines genügenden Vorrates von Obst. Der Gesundheitszustand war im allgemeinen gut; wenn trotzdem der Anstaltsarzt in erhöhtem Masse in Anspruch genommen wurde, so rührt dies vornehmlich vom Bestreben einiger Sträflinge her, bei jeder Gelegenheit sich durch Aufbauschung eines kleinen Leidens etwelche Vergünstigung zu verschaffen. Die Zahl der Krankenpflage tage betrug 2236. Bei vielen Sträflingen zeigten sich tuberkulöse Erkrankungen eines oder mehrerer Organe. Drei Sträflinge sind gestorben, einer durch Selbstmord, ein chronisch Kranker an Leberzirrhose, ein dritter an einer durch Arterienverkalkung hervorgerufenen Hirnblutung. Ein infolge fortschreitender Kurzsichtigkeit in geschlossenen Räumen arbeitsuntauglicher Sträfling wurde nach Witzwil versetzt. Auf Anfang November ist der bisherige Anstaltsarzt, Herr Dr. Howald, von Hindelbank nach Muri gezogen und hat infolgedessen als Anstaltsarzt nach langjähriger, gewissenhafter Tätigkeit demissioniert. Es wurde ihm von der Polizeidirektion eine Dankesurkunde überreicht. Sein Nachfolger ist Herr Dr. Reichenau, welcher die Praxis Dr. Howalds in Hindelbank übernommen hat.

Von den Gewerben brachte die Weberei einen Gewinn von Fr. 33,791. 69 (gegen Fr. 29,622. 90 im Vorjahre); als Webermeister wurde, an Stelle des bisherigen, welcher zurücktrat, ein bedingt entlassener Sträfling gewählt, welcher sich in seiner Stelle bewährt hat. Die Korbflechterei lieferte, dank dem vorteilhaftern Bezuge des Rohmaterials und der Anstellung tüchtiger Meister, einen Ertrag von Fr. 9260. 60, gegen Fr. 7191. 30 im Vorjahre. Die Einnahmen aus der Schusterei gingen dagegen infolge der hohen Lederpreise von Fr. 5419. 30 auf Fr. 4434. 80 zurück.

Die regnerische Witterung gestaltete das Jahr in landwirtschaftlicher Beziehung zu einem ungünstigen. Heu und Emd lieferten geringe Erträge; es musste viel Kraftfutter angeschafft werden. Die Getreide- und die Kartoffelernte waren gering, dagegen der Obst-ertrag befriedigend. Der Viehstand beträgt 254 Stück,

worunter 12 Pferde (2 Pferde und 1 Fohlen wurden neu angekauft), 110 Stück Rindvieh (worunter mehrere neu angekaufte) und 132 Schweine. 2 prämierte Kühe mussten wegen Schweregeburt geschlachtet werden. Der Erlös für verkaufte Schweine belief sich auf Fr. 9479. An Milch wurden 182,781 l gewonnen (gegen 161,942 im Vorjahre; 1910: 187,994); hiervon wurden 89,682 l in die Käseerei geliefert, 55,974 l in der Anstalt verbraucht, 30,560 l zur Kälberaufzucht verwendet. Die Gesamteinnahmen aus der Landwirtschaft beliefen sich auf Fr. 11,542. 73 (gegen Fr. 14,070 im Vorjahre; 1910: Fr. 8461. 98). An Pekulien wurden entlassenen Sträflingen Fr. 5622. 05 ausgerichtet.

In baulicher Beziehung ist zu erwähnen, dass das baufällige Wohn- und Ökonomiegebäude auf dem vordern Geissmont abgerissen und aus dem Abbruchmaterial auf dem hintern Geissmont ein Kälberstall gebaut wurde.

Das Inventar hat sich um Fr. 511. 38 vermindert. Der Anstaltskredit betrug Fr. 75,000, die reinen Ausgaben beliefen sich auf Fr. 59,132. 40.

2. Witzwil, Zucht-, Korrekptions- und Arbeitshaus für Männer. Zahl der Beamten und Angestellten auf 1. Januar 51, Eintritte 11, Austritte 12, Bestand auf 31. Dezember 50. Unter den Ausgetretenen befinden sich 1 Bureauangestellter und 2 Melker. Der Direktor, der Buchhalter und 4 Angestellte haben mehr als zehn, 8 weitere Angestellte mehr als fünf Dienstjahre hinter sich.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 285 (wovon 49 Zuchthaus-, 66 Korrekptionshaus-, 104 Arbeitshaussträflinge, 1 einfach Enthaltener, 1 Militärgefangener, 3 Genfer und 61 Neuenburger Pensionäre); Austritte 429 (329 wegen Straferstehung, 62 wegen Strafnachlass, 16 wegen bedingter Entlassung, 15 wegen Verlegung in eine andere Anstalt), Eintritte 414; Bestand auf 31. Dezember 270 (41 Zuchthaus-, 85 Korrekptionshaus-, 93 Arbeitshaussträflinge, 1 Militärgefangener, 5 Genfer und 45 Neuenburger Pensionäre). Die Hauptvermehrung entfällt auf die Korrekptionshaussträflinge, die Hauptverminderung auf die Neuenburger Pensionäre. Höchster Bestand (30. Januar) 327, niedrigster (12. August) 229; täglicher Durchschnittsbestand 283 (Vorjahr 259). Nicht vorbestraft waren 241, rückfällig 173 der neu Eingetretenen; 308 reformiert, 104 katholisch, 2 konfessionslos. 245 waren ledig, 113 verheiratet, 23 verwitwet, 33 geschieden. 30 hatten Sekundar-, 377 Primar-, 7 keine Schulbildung genossen. Von Beruf waren 233 ungelernete Arbeiter (Tagelöhner, Handlanger, Land- und Erdarbeiter), 149 Fabrikarbeiter, Handwerksgelesen u. dgl., 16 Kommis, Angestellte, Bureauisten. 259 waren Berner, 102 Schweizer aus andern Kantonen (54 Neuenburger), 53 Ausländer (28 Italiener, 13 Deutsche). 400 waren vermögenslos. Die Strafdauer betrug bei 233 bis sechs Monate, bei 123 1/2 bis ein Jahr, bei 46 ein bis zwei Jahre, bei 12 mehr als zwei Jahre.

Die Anstalt ist im Berichtsjahre an der Grenze ihrer Aufnahmefähigkeit angelangt. Ein Übelstand liegt darin, dass während der Wintermonate, in welchen eine Beschäftigung der Sträflinge im Freien

kaum möglich ist, die Frequenz am grössten ist, während zur Zeit der dringenden sommerlichen Landarbeiten oft die Arbeitskräfte mangeln. Die milde Witterung des Winters 1911/1912 gestattete immerhin die Verwendung von Sträflingen zur Urbarisierung des Seestrandbodens.

In 87 Fällen mussten Disziplinar massnahmen getroffen werden, meist wegen Entweichung oder Entweichungsversuchs. Nur einem Sträfling gelang die Entweichung; die übrigen Entwichenen wurden wieder eingebracht. Im übrigen wird über das Betragen der Sträflinge nicht geklagt. 14 Sträflinge wurden bedingt entlassen; hiervon hat sich einer in der Freiheit nicht bewährt und ist zur Verbüssung des Strafrestes in die Anstalt zurückverbracht worden. Der Schutzaufsichtsbeamte und Herr Stämpfli, Agent des Blauen Kreuzes, entwickelten eine rege und erfolgreiche Tätigkeit zum Zwecke, den Entlassenen den Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft zu erleichtern. Die Kolonie Nusshof beherbergte 84 Kolonisten; an Barlöhnen wurden denselben insgesamt Fr. 4155. 10 ausbezahlt. Frühere Gefangene können, meist mit Erfolg, auch in der Kiley und auf Aussenhöfen als Aufseher angestellt werden.

Die Gottesdienste fanden in bisheriger Weise statt; an Stelle von Herrn Pfarrer Gross besorgen nun die Herren Pfarrer Buchenel von Neuenburg und Wuilleumier von Bern die Seelsorge der französischsprachigen Gefangenen. Die Herren Beerstecher und Wuillomenet, Agenten des Blauen Kreuzes, besuchen die Anstalt allsonntäglich. In gewohnter Weise wurden zwei Weihnachtsfeiern veranstaltet. Im Laufe des Jahres wurde der Projektionsapparat häufig von der Anstaltsleitung und von Drittpersonen, welche in sehr verdankenswerter Weise in der Anstalt mit Lichtbildern illustrierte Vorträge hielten, benützt. Zurzeit wird die Frage geprüft, ob nicht durch einen tüchtigen Anstaltslehrer namentlich den jüngern Sträflingen ein regelmässiger Unterricht zu erteilen sei.

Der Gesundheitszustand war ziemlich befriedigend; immerhin verursachte die nasskalte Witterung zahlreiche Erkältungen. Epidemien traten nicht auf. 6 Sträflinge starben, einer unter typhusähnlichen Erscheinungen, die übrigen waren ältere, schwächliche Leute. Von schwereren Verletzungen sind ein Arm- und ein Beinbruch zu verzeichnen.

Der Gewerbebetrieb diente vornehmlich den Bedürfnissen der Anstalt. Er lieferte eine Einnahme von Fr. 40,918. 20 (gegen Fr. 39,257. 08 im Vorjahre).

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr ein mühsames, dem Ertrage nach ein mittelgutes. Die Roggenernte lieferte ein befriedigendes Ergebnis. Hafer und Emd konnten nur mit Mühe eingebracht werden. Die Notwendigkeit, nicht ganz trockenes Emd aufzuschichten, veranlasste die Selbstentzündung eines Heustockes und die Vernichtung einer Futerscheune durch Feuersbrunst. Der Brand der Zuckerrübenfabrik Aarberg nötigte zur Aufgabe des Zuckerrübenanbaus. Dafür wurden der Kartoffel-, Runkelrüben- und Weisskabisbau ausgedehnt. Die Kartoffeln lieferten ein ordentliches Erträgnis; insbesondere fanden Futterkartoffeln guten Absatz. Der Gemüseertrag war be-

friedigend, ebenso die Spargel- und Obsternte. Es wurden eingebracht: an Heu und Emd 2,050,000 kg (Vorjahr 1,900,000 kg), Getreide 165,000 Garben (Vorjahr 200,000 Garben), Kartoffeln 2,502,446 kg (Vorjahr 2,750,000 kg), Runkelrüben 1,005,000 kg (Vorjahr 350,000 kg).

Der Viehstand betrug 1197 Stück (722 Stück Rindvieh gegen 773 im Vorjahre, 38 Pferde, 410 Schweine gegen 338 im Vorjahre, 27 Schafe gegen 40 im Vorjahre). Die Aufgabe der Pacht des Fehlbaumgutes bedingte einen zahlreichen Verkauf von Rindvieh; ferner hat letzteres unter der Bläschen-seuche einigermassen gelitten. Die Viehsömmerung in der Kiley gestaltete sich günstig; doch rutschten bei unvorhergesehenem Schneefall einige Ochsen ab; zwei mussten vorzeitig geschlachtet werden. Die Melioration der Alp wird fortgesetzt. Von den Schweinen wurden 50 Stück mit gutem Erfolg fast vollständig im Freien gelassen. Das Ergebnis der Schweinezucht war weniger befriedigend als früher.

Der Versand der landwirtschaftlichen Produkte wurde durch Erstellung eines Schuppens am Ende des Industriegeleises erleichtert. Die Dränierung des Anstaltsareals erfuhr eine systematische Fortsetzung. Längs dem Neuenburgersee wurde neues Kulturland gewonnen, immerhin unter Schonung des den Wasservögeln zum Aufenthalt erforderlichen Gebüsches. Der Schutzwaldstreifen wurde verstärkt.

Der Milchertrag betrug 760,605 l, gegen 628,386 l im Vorjahre. Davon wurden im Haushalt verbraucht 93,831 l, in die Käseerei geliefert 395,925 l, in die Molkerei geliefert 36,413 l, zur Kälberaufzucht verwendet 201,585 l.

Im Berichtsjahre wurden das Kesselhaus, die Käseerei, ein grosses Lagerhaus und ein Vorratsschuppen als Neubauten vollendet und die Schweineställe erweitert; ferner wurden die Bureauräumlichkeiten im Hauptgebäude umgebaut; zu allen Neubauten wurde die Kanalisation und die Zuführung von Wasser und Elektrizität hergestellt. Die Höfe und Zufahrten wurden überall mit festem Grund versehen. Für Baumaterialien wurden Fr. 99,668. 31 ausgegeben. Der Schatzungswert der Neubauten und -anlagen beläuft sich auf Fr. 108,000.

An Pekulien wurden austretenden Sträflingen Fr. 7394. 45 ausgerichtet. Die Inventarvermehrung betrug Fr. 48,648. 60. Die Neu- und Umbauten machten einen Staatszuschuss von Fr. 47,978. 28 notwendig. Der Unfallversicherungsfonds ist auf Fr. 47,811. 55 angewachsen.

3. Hindelbank als Weiber-Zucht- und Korrektionshaus.

Bestand der Gefangenen auf 1. Januar 41, Eintritte 45, Austritte 58, Bestand auf 31. Dezember 28, wovon 4 Zucht-, 17 Korrektions-, 7 Arbeitshaussträflinge. Von den neu Eingetretenen waren 11 nicht vorbestraft, 34 rückfällig. 4 standen im Alter von unter 20 Jahren, 30 im Alter von 20—30, 13 im Alter von 30—50 Jahren, 8 zählten mehr als 50 Jahre. Zwei Insassen sind entwichen; eine der Flüchtigen konnte wieder eingebracht werden.

(Näheres siehe unter Arbeitsanstalten.)

VI. Arbeitsanstalten.

In den beiden Arbeitsanstalten St. Johannsen (mit der Kolonie Ins) für Männer und Hindelbank für Weiber wurden 198 Männer und 53 Weiber, 14 Männer mehr und 5 Weiber weniger als im Vorjahre, aufgenommen. Von den Männern waren ohne Vorstrafen 57, rückfällig 141, von den Weibern ohne Vorstrafen 35, rückfällig 18.

1. Die Männer-Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins. Die Zahl der Beamten und Angestellten betrug zu Anfang des Jahres 32, zu Ende des Jahres ebensoviel, da 13 Ein- und 13 Austritte erfolgten. Der Buchhalter und 3 Aufseher haben mehr als zwanzig, 5 weitere Aufseher mehr als zehn Dienstjahre zurückgelegt. Der neue Direktor trat am 1. Januar 1912 definitiv sein Amt an, nachdem er durch den Besuch ähnlicher Anstalten des Auslandes Erfahrungen gesammelt hatte. Unter den ausgetretenen Aufsehern befindet sich der siebzigjährige, seit 21 Jahren im Dienste der Anstalt stehende Schmiedemeister, der sich aus Alters- und Gesundheitsrücksichten zurückgezogen hat.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 179, im Laufe des Jahres eingewiesen 198, von Entweichung zurück 7; ausgetreten infolge Vollendung der Enthaltungszeit, Erlass, Krankheit und Entweichung 178; Bestand auf 31. Dezember 206. Mehr Enthaltene könnte die Anstalt samt der Strafkolonie kaum aufnehmen. Durchschnittlicher Tagesbestand 179, höchster Bestand (27.—29. Dezember) 208, niedrigster (7.—8. August) 144.

182 neu eingewiesene Enthaltene gehörten der reformierten, 16 der katholischen Konfession an. Ledig waren 77, verheiratet 89, verwitwet 23, geschieden 9. 6 Eingetretene hatten Sekundar-, 154 gute Primar-, 42 nur dürftige Schulbildung genossen. 45 waren Handlanger, 30 Landarbeiter, 22 Tagelöhner, 17 Holzarbeiter; die übrigen 84 verteilten sich auf verschiedene Berufsarten. Eine richtige Beschäftigung für die Leute zu finden, hält besonders im Winter oft schwer, da viele von ihnen nichts Rechtes gelernt haben.

Das Betragen der Enthaltenen gab nicht zu schweren Klagen Anlass, wiewohl die Raumnot und die dadurch bedingte Unmöglichkeit einer Absonderung der schlimmen Elemente letztern einen leider nicht unbedeutenden Einfluss auf die bessern Insassen verschafft. Es kamen 9 Entweichungen vor; 7 Entwichene wurden wieder eingebracht. In 34 Fällen (58 im Vorjahre) wurden Disziplinarmaßnahmen getroffen, in 14 wegen Entweichung oder Entweichungsversuchs. — Die Enthaltenen wurden von der Anstalt mit Kleidern (Wert Fr. 1279. 40) ausgerüstet.

In der Besorgung des Gottesdienstes sind zwei Veränderungen eingetreten. Herr Pfarrer Brügger ist infolge seines Wegzuges von Gampelen provisorisch durch Herrn Pfarrer Lepp in Neuenstadt ersetzt worden; ebenso hat Herr Pfarrer Simon in Neuenstadt Herrn Pfarrer Dédie in Corcelles, dem es nicht mehr möglich war, die Anstalt häufig zu besuchen, in der Seelsorge der französischsprechenden reformierten Gefangenen abgelöst. Der Gesundheitszustand war befriedigend. Todesfälle und schwere Krankheiten oder Verletzungen kamen nicht vor.

Das Erträgnis des Gewerbebetriebes ist im Berichtsjahre auf Fr. 21,262 (Vorjahr Fr. 8045) gestiegen. Diese ausserordentliche Höhe wurde dank der fort-dauernden Verwendung zahlreicher Sträflinge bei der Erstellung des Neubaus der Anstalt erzielt. Der Arbeitsertrag stieg für den einzelnen Enthaltenen von Fr. 1. 14 im Vorjahre auf Fr. 2. 23 pro Tag.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr mittelmässig. Die Heu- und Emdernernte war ziemlich befriedigend. In St. Johannsen wurden 398, in Ins 176 Fuder, zusammen 574 Fuder (gegen 540 im Vorjahre) eingebracht; das Heu liess jedoch an Qualität zu wünschen übrig. Auf dem Inser Areal richteten Feldmäuse grossen Schaden an; sie wurden mit Typhusbazillen bekämpft, aber mit ungenügendem Erfolge. Die Getreideernte war, vom Hafer abgesehen, ziemlich gut. Es wurden 42,350 Garben geerntet, gegen 39,916 im Vorjahre. Der Kartoffelertrag erreichte 404,200 kg (gegen 511,600 im Vorjahre); die Ernte war in Ins recht befriedigend. Kernobst und Gemüse gediehen gut. Zuckerrüben wurden wegen des Brandes der Zuckerfabrik Aarberg keine angebaut.

Der Viehstand hat sich um 9 Stück Rindvieh vermehrt und um 46 Schweine vermindert und zählt jetzt 583 Stück. Der Gesundheitszustand war normal. Die Weide am Chasseral wurde am 28. Mai befahren. Der Milchertrag belief sich auf 486,404 l (gegen 418,612 im Vorjahre; 1910: 434,338 l); davon wurden 168,105 l in die Käserei geliefert, 32,429 l im Haushalt verbraucht, 138,640 l zur Kälberaufzucht verwendet.

Im Berichtsjahre wurde zufolge Beschluss des Grossen Rates vom 19. Februar 1912 der Bau eines neuen Anstaltsgebäudes zum Ersatz der durch das Feuer vernichteten Gebäulichkeiten in Angriff genommen und Ende September im Rohbau vollendet. Der innere Ausbau ist im Gange. Zahlreiche Sträflinge fanden bei diesen Arbeiten Verwendung. Mit dem Abbruchmaterial wurde ein fester Weg durch das Moos angelegt.

Der Anstaltskredit betrug Fr. 25,800; die reinen Ausgaben jedoch nur Fr. 24,317. 36; es ergibt sich mithin ein Aktivüberschuss von Fr. 1482. 60. Die Einnahmen aus der Landwirtschaft betragen Franken 61,145. 92, diejenigen aus den Gewerben Franken 21,262. 95; die Inventarvermehrung Fr. 9207. 85. Kosten pro Tag der Enthaltenen 46 Rp. (gegen 57¹/₂ im Vorjahre), der Gefangenen und Angestellten zusammen 32 Rp. (gegen 39¹/₂ im Vorjahre).

2. Die Weiberarbeitsanstalt Hindelbank. Die Zahl der Beamten und Angestellten betrug 14. Hiervon haben 5 eine mehr als zehnjährige Dienstzeit hinter sich.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 69; im Laufe des Jahres eingewiesen 53, ausgetreten 56, Bestand auf 31. Dezember 66.

Zählt man die gerichtlich verurteilten Insassen zu den neu Eingewiesenen, so waren von der Gesamtzahl der neu Eingetretenen (98) 88 reformiert, 9 katholisch, 1 Israelitin. Ledig waren 35, verheiratet 42, verwitwet 13, geschieden 8. 62 Enthaltene waren Mütter; die Zahl ihrer Kinder beträgt insgesamt 179. Beim Eintritt standen von den Arbeitsanstaltsinsassen 3 im Alter unter 20 Jahren, 8 im Alter von 20—30, 33

im Alter von 30—50, 9 im Alter von über 50 Jahren. 77 aller Eingetretene hatten eine gute, 2 eine ganz schlechte Erziehung genossen. Die Schulbildung war bei 79 gut, bei 19 dürftig. 21 waren Mägde, 12 Tagelöhnerinnen, 9 Fabrikarbeiterinnen, 8 Hausfrauen, 7 Näherinnen. Von den Arbeitsanstaltsinsassen sind 57 % Trinkerinnen.

Im Berichtsjahre wurden 233 Disziplinarverfügungen, namentlich gegen gerichtlich Verurteilte, getroffen, eine enorm hohe Zahl. Den Grund der Bestrafungen bildeten in 21 Fällen verbotener Verkehr, Lärm, Klatsch und Verleumdung, in 20 Unfleiss, Nachlässigkeit und Unreinlichkeit, in 15 Widerrede und Lüge, in 13 Streit und Tätlichkeiten. In 37 Fällen musste Zellenhaft angewandt werden. Grosse Mühe verursacht der Anstaltsleitung die gehörige Bekleidung der Entlassenen.

Die Gottesdienste für die Enthaltene beider Konfessionen fanden in üblicher Weise statt. Am 24. Dezember wurde eine Weihnachtsfeier veranstaltet.

Der Gesundheitszustand war normal; schwere Krankheiten kamen selten, ansteckende gar nicht vor. Eine Enthaltene, welche sich schon im Vorjahre arg verbrüht hatte und deren Brandwunde nicht heilen wollte, wurde in das Inselspital verbracht. Zwei Frauen wurden, die eine wegen durch Gelenkrheumatismus bedingter Arbeitsunfähigkeit, die andere wegen geistiger Störung, entlassen.

Der Gewerbebetrieb brachte, dank vermehrten Aufträgen, eine Einnahme von Fr. 11,262. 41, gegen Fr. 6368. 75 im Vorjahre. Auch das Ergebnis der Landwirtschaft war befriedigend. An Getreide wurden 2788 Garben (gegen 3343 im Vorjahre, 2810 im Jahre 1910) geerntet; die Kartoffeln ergaben, wie im Vorjahre, 280 q. Die Obsternte lieferte einen reichen Ertrag. Der Viehstand belief sich auf 31 Stück, wovon 17 Stück Rindvieh, 3 Pferde und 11 Schweine. Vom Milchertrag, der etwas geringer ausfiel als im Vorjahre, wurden 262 hl in der Haushaltung verwendet, 2768 kg in die Käserei geliefert. Die Gesamteinnahmen aus dem Landwirtschaftsbetrieb betragen Fr. 2028. 16, gegen Fr. 1730. 51 im Vorjahre. Das Inventar hat an Wert um Fr. 500. 25 zugenommen. Der Staatszuschuss belief sich auf Fr. 30,125. 72. Die Kosten machten pro Tag und Kopf der Gefangenen 81.7 Rp., pro Tag und Kopf der Gefangenen und Angestellten 70.3 Rp. (gegen 91 im Vorjahre) aus.

Strafvollzug.

Über den Stand des Vollzuges der Freiheitsstrafen auf Ende 1912 gibt die nachstehende Tabelle Auskunft. An Hand der von den Regierungsstatthalterämtern ausgefüllten Formulare kann festgestellt werden, dass im Jahre 1912 den zum Vollzuge zuständigen Regierungsstatthaltern mitgeteilt worden sind:

im	I. Assisenbezirk auf	649	Urteile	106	mit bedingtem Straferlass	= 16.3 %
"	II.	"	1126	"	"	= 17 %
"	III.	"	750	"	"	= 17.9 %
"	IV.	"	794	"	"	= 11.3 %
"	V.	"	973	"	"	= 12.2 %

In 30 Fällen wurde der Widerruf des bedingten Straferlasses ausgesprochen.

Assisenbezirke	Zahl der dem Regierungs- statthalter zur Vollziehung überwiesenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres unvollzogen gebliebenen Urteile	Zahl der in den letzten fünf Jahren unvollzogen gebliebenen Urteile
I. Oberland.				
Frutigen	98	2 Widerr. bed. Straferl. 74	18 bed. Straferlasse 24	34 bed. Straferl. 64
Interlaken	153	1 " " " 112	30 " " 41	145 " " 181
Konolfingen	128	108	15 " " 20	59
Oberhasle	45	1 " " " 40	4 " " 5	15 " " 18
Saanen	32	1 " " " 17	8 " " 15	23
Nieder-Simmental	29	23	3 " " 6	15 " " 18
Ober-Simmental	19	1 " " " 13	6 " " 6	18
Thun	145	118	22 " " 27	75 " " 112
	649	6 Widerr. bed. Straferl. 505	106 bed. Straferlasse 144	493
II. Mittelland.				
Bern	1046	4 Widerr. bed. Straferl. 144	160 bed. Straferlasse 202	252
Schwarzenburg	36	1 " " " 22	13 " " 14	15
Seftigen	44	23	18 " " 21	76 bed. Straferl. 84
	1126	5 Widerr. bed. Straferl. 889	191 bed. Straferlasse 237	351
III. Emmental-Oberaargau.				
Aarwangen	107	84	17 bed. Straferlasse 23	105 bed. Straferl. 117
Burgdorf	166	2 Widerr. bed. Straferl. 129	31 " " 37	143 " " 156
Fraubrunnen	105	1 " " " 80	19 " " 25	60 " " 67
Signau	104	90	11 " " 14	74 " " 80
Trachselwald	154	125	26 " " 29	112 " " 123
Wangen	114	79	30 " " 35	128 " " 139
	750	8 Widerr. bed. Straferl. 587	134 bed. Straferlasse 163	622 bed. Straferl. 682
IV. Seeland.				
Aarberg	88	74	10 bed. Straferlasse 14	28 bed. Straferl. 34
Biel	471	4 Widerr. bed. Straferl. 417	27 " " 54	80 " " 162
Büren	48	38	5 " " 10	50 " " 62
Erlach	36	28	5 " " 8	19 " " 26
Laupen	43	1 " " " 27	14 " " 16	27 " " 30
Nidau	108	75	29 " " 33	104 " " 110
	794	5 Widerr. bed. Straferl. 659	90 bed. Straferlasse 135	308 bed. Straferl. 424
V. Jura.				
Courtelay	181	1 Widerr. bed. Straferl. 166	15 bed. Straferlasse 15	15
Delsberg	171	137	25 " " 34	25 bed. Straferl. 76
Freibergen	77	3 " " " 62	12 " " 15	42
Laufen	75	1 " " " 65	8 " " 10	8 " " 24
Münster	203	143	31 " " 60	148 " " 270
Neuenstadt	13	10	3 " " 3	3 " " 3
Pruntrut	253	1 " " " 211	25 " " 42	25 " " 64
	973	6 Widerr. bed. Straferl. 794	119 bed. Straferlasse 179	494
Zusammenstellung.				
I. Oberland	649	6 Widerr. bed. Straferl. 505	106 bed. Straferlasse 144	493
II. Mittelland	1126	5 " " " 889	191 " " 237	351
III. Emmental-Oberaargau	750	8 " " " 587	134 " " 163	622 bed. Straferl. 682
IV. Seeland	794	5 " " " 659	90 " " 135	308 " " 424
V. Jura	973	6 " " " 794	119 " " 179	494
Total	4292	30 Widerr. bed. Straferl. 3434	640 bed. Straferlasse 858	2444

Bedingte Entlassung.

Die bedingte Entlassung wurde im Berichtsjahre von 29 Sträflingen nachgesucht und in 19 Fällen gewährt, 5 aus der Strafanstalt Thorberg, 14 aus der Strafanstalt Witzwil. Die Probezeit betrug bei 3: 1 Jahr, bei 2: 1½, bei 8: 2, bei 1: 3 Jahre. Alle bedingt Entlassenen wurden unter Schutzaufsicht gestellt. Der Regierungsrat bestätigte seine Praxis, wonach Ausländern, welche gerichtlich aus dem Kanton Bern fortgewiesen sind, die bedingte Entlassung nicht zugute kommen kann.

Strafnachlassgesuche.

Es wurden 210 (1911: 180, 1910: 292) Gesuche um Nachlass von Freiheitsstrafen, Bussen und des Entzuges einer Jagdberechtigung behandelt, 169 (1911: 161, 1910: 207) durch den Grossen Rat, 41 (1911: 19) durch den Regierungsrat. Von den an den Grossen Rat gerichteten Gesuchen wurden 2 zurückgezogen, 113 gänzlich abgewiesen. In einem Falle erfolgte die Umwandlung einer Gefängnisstrafe in eine Busse, in 53 Fällen gänzlicher oder teilweiser Erlass der Strafe.

Von den an ihn gerichteten Gesuchen erledigte der Regierungsrat 7 in entsprechendem, 34 in abweisendem Sinne.

Ebenso wurde einem Gesuche um Erlass von Staatskosten entsprochen, 7 andere derartige Gesuche jedoch abgewiesen.

Bundesstrafrechtliche Fälle.

Im Berichtsjahre beschäftigten uns 40 Fälle von Übertretungen eidgenössischer strafrechtlicher Bestimmungen; im ganzen handelte es sich um 34 bekannte Täter; in 15 Fällen blieben die Täter bis Ende des Jahres unentdeckt. Ein Fall von Bundesaktenfälschung und Amtspflichtverletzung, in Konkurrenz mit nach kantonalem Rechte strafbaren Vergehen, stammte noch aus dem Vorjahre; er wurde durch Verurteilung des Täters durch einen Assisenhof zu zwei Jahren und acht Monaten Zuchthaus erledigt. Von den übrigen Fällen betraf eine Verletzung des Pulverregals, welche von den bernischen Behörden von Amtes wegen, ohne besondern Übertragungsbeschluss des Bundesrates, geahndet wurde. Übertragungsbeschlüsse erfolgten in 38 Fällen. Dieselben betrafen in 6 Fällen absichtliche, in 14 Fällen fahrlässige Eisenbahngefährdungen (5 Strassenbahngefährdungen), in 6 Fällen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, in 2 Fällen Telephonbeschädigungen, in 4 Fällen Bundesaktenfälschung, in einem Amtspflichtverletzung. 19 Fälle waren zu Ende des Jahres unerledigt. Von den übrigen endeten 4 mit Freispruch (einer wegen mangelnder Urteilsfähigkeit der sechs angeschuldigten Knaben), 4 mit Aufhebung der Untersuchung, einer, vorläufig, mit Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Angeschuldigten, 7 mit Verurteilungen der Angeschuldigten zu Bussen von Fr. 10 bis 100 und mit Gefängnis von drei Tagen bis Zuchthaus von 13 Monaten. In einem Falle hatte sich ein bernisches

Gericht schon vor der Übertragung des Falles an die bernischen Behörden durch den Bundesrat eigenmächtig mit einer Untersuchung wegen Bundesaktenfälschung befasst; der Bundesrat zog infolgedessen seinen Auftrag zu nochmaliger Untersuchung der Sache zurück.

In einem Falle überwies der Bundesrat einen Wehrmann, der in Uniform einen Diebstahl begangen hatte, den bürgerlichen Gerichten zur Aburteilung.

Im Berichtsjahre erwirkten wir vom Kanton Zürich den Vollzug eines vom bernischen Richter auf Grund des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 gefällten Urteils wegen schuldhafter Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes, und von den Kantonen Baselstadt und Neuenburg die Anerkennung der Zuständigkeit der bernischen Gerichte, sowie die Zusicherung von Rechtshilfe in Fällen der Widerhandlung gegen die eidgenössische Lebensmittelpolizeiverordnung. Die Verfolgung eines in Biel wegen Übertretung des Absinthverbotes angeschuldigten Schwyzer Likörfabrikanten wurde den Schwyzer Gerichten überlassen; sie endete mit einer Freisprechung des Angeschuldigten. Ebenso übernahmen die Luzerner Gerichte die Strafverfolgung der Inhaber einer Fabrikfirma, welche in Bern der absichtlichen Markenrechtsverletzung beschuldigt waren.

Fremdenpolizei und Heimschaffungen.

Es wurden an 1000 Schweizerbürger (Vorjahr: 896) und 855 Ausländer (Vorjahr: 559) Niederlassungsbewilligungen ausgestellt und zahlreiche umgeändert und erneuert.

Die Zigeunerplage machte sich zeitweilig in den Amtsbezirken Büren und Pruntrut unangenehm fühlbar.

Je nach den Umständen und nach der Stellungnahme der Gemeinde- und Bezirksbehörden wurden Duldungsgesuche schriftenloser Ausländer in entsprechendem oder abweisendem Sinne erledigt. Entsprochen wurde solchen Gesuchen regelmässig nur gegen Erlegung der Fremdenkaution von Fr. 1160. Personen, deren Duldungsgesuch abgewiesen wurde, wurden gleichzeitig ausgewiesen. Ferner wurden zahlreiche ausländische Dirnen, in einigen Fällen auch mehrfach vorbestrafte kantonsfremde Schweizerbürger, teilweise durch den Regierungsrat und unter Androhung von Strafen für den Fall ihrer Rückkehr in den Kanton Bern, ausgewiesen und die Ausweisung jeweilen im bernischen Fahndungsblatte veröffentlicht.

Der Bundesrat wies, gestützt auf Art. 70 der Bundesverfassung, einen in Biel verhafteten schriftenlosen Deutschen und ferner drei in Bern wohnhafte Italiener aus, welche letztere bei einem Demonstrationszuge italienischer Arbeiter vor die italienische und die amerikanische Gesandtschaft hervorragend beteiligt waren; den Vollzug der Ausweisung besorgte die Berner Polizei.

Mit dem neuen schweizerisch-deutschen Niederlassungsvertrage hat der Kanton Bern im allgemeinen keine unangenehmen Erfahrungen gemacht, wiewohl die bernischen Behörden nun vielfach in den Fall kommen, gänzlich schriftenlose Deutsche, die aus irgendeinem Grunde im Kanton Bern verhaftet werden, so lange in Haft behalten zu müssen, bis ihre deutsche

Staatsangehörigkeit einwandfrei festgestellt ist. — Am 10. Januar trat eine Ubereinkunft zwischen der Schweiz und den Niederlanden über die gegenseitige Übernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen der kontrahierenden Staaten, datiert vom 7. Mai 1910, in Kraft.

Es wurde die Heimschaffung von 11 Deutschen, 9 Italienern, 5 Franzosen, 4 Österreichern und einem Russen im Berichtsjahre anbegehrt. 15 Fälle betrafen Kinder, entweder solche, die von ihren Eltern im Stiche gelassen, oder solche, welche von ihnen im Kanton Bern versorgt worden waren, für welche jedoch die Pflegeeltern kein Kostgeld erhältlich machen konnten; ein Fall betraf vier Kinder französischer Nationalität aus der ersten Ehe einer Frau, welche nach dem Tode ihres ersten Ehemannes einen Berner, Jurassier, geheiratet hatte, und welche bei ihrer Mutter wohnten, von derselben aber nicht erhalten werden konnten. Die Heimschaffung wurde in diesem Falle bewilligt; die Kinder kehrten aber später in den Kanton Bern zurück, nachdem der kantonale Armendirektion von zahlungsfähigen Einwohnern ihres frühern bernischen Wohnortes Garantie dafür geleistet worden war, dass sie keine Unterstützung mehr beanspruchen würden. In 10 Fällen bildete Geisteskrankheit den Grund zur Stellung des Heimschaffungsbegehrens. Zwei deutsche Mädchen wurden heimgeschafft, weil sie in ihrer bernischen Umgebung in sittlicher Beziehung Gefahr liefen; eine deutsche Weibsperson wurde wegen fortgesetzt schlechter Aufführung ihren heimatlichen Behörden zur Versorgung zur Verfügung gestellt. 20 Fälle waren zu Ende des Jahres, 9 weitere im Januar 1913 im Sinne einer Bewilligung der Heimschaffung erledigt; ein Fall harrt noch der Erledigung.

Im interkantonalen Verkehr wurden 3 Aargauer, ein thurgauisches Ehepaar, ein freiburgisches und ein waadtländisches Kind durch unsere Vermittlung heimgeschafft. Den Grund der Heimschaffung bildete in einem der beiden letztern Fälle der Schwachsinn und die dadurch bedingte Anstaltspflegebedürftigkeit, im andern die mangelhafte Erziehung des (unehelichen) Knaben durch eine geistesranke Grossmutter. Auch unter den heimgeschafften Aargauern befand sich ein Knabe; derselbe hatte wegen Brandstiftung in Untersuchung gestanden, konnte aber als strafunmündig nicht gerichtlich verfolgt werden; er wurde in die Zwangserziehungsanstalt Aarburg versetzt. Mit Bezug auf einen taubstummen, aus einem aargauischen Pflegeort entlaufenen Mann musste zunächst ein Identitätsfeststellungsverfahren durchgeführt und der Aufgegriffene polizeilich zur Einholung von Nachrichten über ihn ausgeschrieben werden. Nachdem es sich herausgestellt hatte, dass die aargauische Heimatgemeinde auf diese Ausschreibung hin keine Schritte getan hatte, sich ihren Bürger wieder zuführen zu lassen, stellten wir ihr für die dem Kanton Bern erwachsenen Pflegekosten Rechnung; dieselbe wurde auf Veranlassung der aargauischen Oberbehörde beglichen. In zwei Fällen (drei Personen betreffend) erfolgte die Heimschaffung, gestützt auf Art. 45 der Bundesverfassung, wegen mehrfacher Bestrafungen, beziehungsweise dauernder Unterstützungsbedürftigkeit der betreffenden Personen.

Aus andern Kantonen wurden 14, aus ausländischen Staaten 32 Personen nach dem Kanton Bern heimgeschafft, nämlich 5 aus dem Kanton Waadt, 4 aus dem Kanton Solothurn, 3 aus dem Kanton Genf, je eine aus den Kantonen Zürich und Neuenburg, 24 aus Deutschland, 4 aus Frankreich, 2 aus England. In 21 Fällen handelte es sich um Geistesranke (alle aus andern Kantonen heimgeschafften Personen waren geisteskrank), in einem um einen körperlich Kranken, in 5 um verlassene Kinder. Ganze Familien wurden aus Deutschland 4 heimgeschafft (Kopfzahl 2—7).

Bürgerrechtsaufnahmen.

In das bernische Landrecht sind nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen aufgenommen worden:

- 13 Angehörige anderer Kantone (6 Aargauer),
- 31 Deutsche,
- 13 Franzosen,
- 10 Russen,
- 5 Österreicher,
- 1 Italiener,

im ganzen, mit Inbegriff der Frauen und Kinder, 215 Personen, gegen 182 im Vorjahre. Drei Bürgerrechtsankaufsbegehren wurden abgewiesen, zwei, weil die Bewerber gerichtliche Bestrafungen erlitten hatten, eines, weil der Bewerber nie im Kanton Bern gewohnt hatte.

Wiedereinbürgerungsgesuche, gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, wurden im Berichtsjahre drei aus dem Jahre 1911 stammende erledigt. Neue Gesuche von Ausländern und Ausländerinnen um unentgeltliche Wiederaufnahme in das bernische Landrecht und ihr früheres bernisches Ortsbürgerrecht überwies das eidgenössische politische Departement dem Regierungsrate 26 (im Vorjahre 29) zur Vernehmlassung. Hiervon wurden fünf Gesuche abgewiesen, und zwar dasjenige eines ehemaligen Schweizerbürgers, der nach Erwerbung des amerikanischen Staatsbürgerrechtes auf das Schweizerbürgerrecht verzichtet hatte und elf Jahre nach seiner Rückkehr in die Schweiz wieder Schweizer und Berner zu werden wünschte, wegen Verspätung, ein Gesuch wegen Unterstützungsbedürftigkeit der Gesuchstellerin, drei, weil der Leumund der Bewerberinnen nicht einwandfrei war.

Von den 26 neuen Wiedereinbürgerungsgesuchen waren 24 auf Ende des Jahres erledigt. Von den im ganzen Wiedereingebürgerten waren:

14 Deutsche	mit 21 Kindern, total	35 Personen;
4 Französinen	" 6 " "	10 "
1 Italienerin	" 2 " "	3 "
1 Österreicherin	" "	1 Person;
1 Niederländerin	" 1 Kind, "	2 Personen;
1 Brasilianerin	" "	1 Person;
<hr/>		
zus. 22 Frauen	mit 30 Kindern, total	52 Personen.

Von diesen 22 Frauen waren 16 verwitwet, 6 geschieden. Im Kanton Bern wohnten 11, in andern Kantonen 11 Frauen (5 im Kanton Zürich).

Im Berichtsjahre wurde uns die Wiedereinbürgerung von drei im Kanton Bern wohnenden Ausländerinnen (einer Italienerin, zweier Deutschen) im Kanton Aargau mitgeteilt.

Durch Bundesratsbeschluss wurden, gestützt auf das Heimatlosengesetz, ein seit vielen Jahren schriftenlos im Kanton Bern geduldeter Deutscher, welcher sein deutsches Staatsbürgerrecht verloren hatte, und ein Mädchen, dessen Eltern verstorben waren und dessen Staatsangehörigkeit nicht mehr festgestellt werden konnte, das aber lange ohne Ausweisschriften in Pieterlen, der ursprünglichen Heimatgemeinde seiner Mutter, geduldet worden war, dem Kanton Bern zur Einbürgerung zugewiesen; sie wurden, dem bestehenden Turnus gemäss, ersterer in der Stadt Bern, die Tochter in Lauterbrunnen eingebürgert.

Zivilstandswesen.

Die Zahl und Umschreibung der Zivilstandskreise hat sich im Berichtsjahre infolge Erlasses des im letzten Jahresberichte erwähnten Dekretes vom 23. November 1911 betreffend das Zivilstandswesen insofern geändert, als die Zivilstandskreise Gondiswil, Villeret, Bassecourt, Develier, Courtételle, Montsevelier, Movelier, Soyhières, Vicques, Epauvillers, Les Pommerats, Kandersteg, Stalden, Duggingen, Zwingen, Les Genevez, Madretsch, Alle, Asuel, Boncourt, Bressaucourt, Bure, Cœuve, Cornol, Courtedoux, Fahy und Vendlin-court auf den 1. April neu konstituiert und demgemäss die Zivilstandskreise Melchnau, St. Immer, Boécourt, Courfivre, Mervelier, Pleigne, Delsberg, Courroux, Soubey, Saignelégier, Kandergrund, Münsingen, Grel-lingen, Laufen, Lajoux, Mett, Miécourt, Charmoille, Bux, Fontenais, Courtemaiche, Damphreux, Courgenay, Chevenez, Grandfontaine und Bonfol in ihrem Bestande verringert wurden. Vom 1. Januar bis 31. März führten die Zivilstandsbeamten der bisherigen Kreise die Register für die von denselben abgetrennten neuen Kreise getrennt von denjenigen für den verbleibenden Teil des alten Kreises. Am 1. April fand die Übergabe der neuen Register an die Beamten der neuen Kreise statt, welchen gleichzeitig auch, soweit die neuen Kreise Kirchgemeinden entsprechen, welche vor 1876 bestanden haben, die Tauf-, Ehe- und Sterberödel derselben ausgehändigt wurden.

Den Inspektionsberichten ist zu entnehmen, dass die Führung der Register und die Amtsführung der Zivilstandsbeamten im Berichtsjahre im ganzen befriedigend war. Grobe Verstösse waren nicht zu rügen. Immerhin erheischte die mangelhafte Nachführung der Zivilstandsregister eines Kreises durch den bisher zuverlässigen, nun aber infolge hohen Alters in der richtigen Ausübung seiner Funktionen behinderten Beamten die Veranstaltung einer ausserordentlichen Inspektion mit Fristansetzung an den Beamten, die Sache in Ordnung zu bringen. Von den Zivilstandsbeamtenwahlen wurde keine beanstandet; auch der im Vorjahre nur vorläufig bestätigte Beamte erhielt nunmehr die definitive Bestätigung.

Der Einwohnergemeinderat der Stadt Bern richtete an den Regierungsrat das Gesuch, es möchte dem Stadtrate von Bern die von ihm bisher ausgeübte Kompetenz zur Wahl des Zivilstandsbeamten von Bern auch ferner belassen und diese Wahl nicht der Gesamtheit der stimmbfähigen Bürger übertragen werden. Der Regierungsrat entschied jedoch am 26. Januar, es könne diesem Gesuche, das im Widerspruche zu § 4 des Zivilstandsdekretes stehe, keine Folge gegeben werden.

Ungewöhnlich zahlreich waren, infolge Inkrafttretens des neuen Rechtes, im Berichtsjahre die eingelangten Gesuche von Zivilstandsämtern um Weisungs-erteilung in zweifelhaften Fällen. Insbesondere beschäftigten uns Anfragen betreffend die zivilstandsamtliche Behandlung der bisher dem bernischen Rechte fremden Institute der Kindesanerkennung und der Kindesannahme — ein Beweis dafür, dass von diesen Neuerungen im Kanton Bern fleissiger Gebrauch gemacht wurde.

Was die Anerkennung ausser-ehelicher Kinder durch ihren Vater betrifft, so erzeugte sich von vornherein ein fühlbarer Mangel in den darüber bestehenden eidgenössischen Zivilstandsvorschriften, welche bei der Mitteilung der Anerkennung an das Zivilstandsamt des anerkennenden Vaters die nähere Bezeichnung des letztern durch Beifügung der Namen seiner Eltern nicht vorsehen, was es dem Zivilstandsbeamten in Ortschaften, in welchen ein Familienname sehr häufig im Bürgerrodel figurirt, öfters verunmöglicht, die Identität des Anerkennenden festzustellen. In einem Falle handelte es sich um die bereits im Jahre 1873 erfolgte, nach damaligem (bernischem und solothurnischem) Rechte ungültige Anerkennung eines ausser-ehelichen Kindes einer Bernerin durch einen Solothurner, welcher im Berichtsjahre verstorben war. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn anerkannte die Anerkennung des Kindes (nunmehr einer 39-jährigen Frau) durch den Solothurner Bürger als rechtswirksam im Sinne des Art. 325 Zivilgesetzbuch und Art. 4 Schlusstitel hierzu und ordnete die Eintragung der Anerkennung im Zivilstandsregister und Bürgerrodel der Gemeinde Schnottwil an, nach dem wir eine Eintragung derselben im Zivilstandsregister von Wählern bereits verfügt hatten. — Auf Anfrage hin wurde festgestellt, dass der Anerkennung eines vom Stiefvater mit der Stieftochter nach dem Tode der Mutter der letztern erzeugten Kindes nichts im Wege stehe.

Bei den Adoptionen wurde streng darauf gehalten, dass die Adoptionsurkunden die ausdrückliche Bescheinigung der Zustimmung der zuständigen Behörde am Wohnsitze des Annehmenden enthielten (Art. 267 Zivilgesetzbuch). Anfragen betreffend die Wirkung der Kindesannahme auf das Bürgerrecht des Angenommenen wurden dahin beantwortet, dass die Bürgerrechtsverhältnisse durch eine Adoption nicht berührt werden.

In einem Falle der Verkündung der Ehe zweier im Kanton Bern wohnhafter Brautleute hatten wir eine Reklamation beim eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement anzubringen, weil die Behörden des Kantons Uri, welchem die Braut angehörte, die Verkündung im dortigen Amtsblatte anordneten und die Verkündfrist erst vom Tage des Erscheinens der Publikation im Amtsblatte an zählen wollten. Die Bundesbehörde teilte unsern Standpunkt und erklärte das Vorgehen der Urner Behörden für ungesetzlich. — Eine Beschwerde eines Bräutigams gegen ein Zivilstandsamt rügte, dass der Beamte, entgegen einem ausdrücklichen Wunsche der Brautleute, die Publikation der Verkündung im Amtsanzeiger vorgenommen habe. Wir stellten fest, dass die Veröffentlichung von Eheverkündungen in amtlichen Publikationsorganen

zwar nicht vorgeschrieben, wohl aber im Kanton Bern allgemein üblich und zweckmässig sei, wiesen jedoch den betreffenden Beamten an, inskünftig Begehren um Unterlassung dieser Veröffentlichung Folge zu geben. — Durch Kreisschreiben vom 12. Juli machte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement darauf aufmerksam, dass eine Ehe liechtensteinischer Angehöriger in ihrer Heimat nun anerkannt wird, wenn sie kirchlich eingesegnet wird. Die für den Kanton Bern neue Vorschrift des Art. 149 Zivilgesetzbuch, derzufolge eine geschiedene Frau den frühern Mädchennamen wieder annimmt, brachte einige Zivilstandsbeamte zur Vermutung, dass auch unter dem alten Recht geschiedene Ehefrauen nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches von Gesetzes wegen ihren Mädchennamen wieder annehmen. Wir stellten mehrfach fest, dass dies nicht der Fall sei, dem Art. 149 Zivilgesetzbuch keine rückwirkende Kraft in dieser Beziehung zukomme. Eine Anfrage an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement betreffend den Beginn der für eine geschiedene Ehefrau gesetzlich vorgeschriebenen Wartefrist von 300 Tagen wurde von demselben dahin beantwortet, dass diese Frist mit dem Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils beginne, und das kantonale Recht dafür massgebend sei, an welchem Tage das Urteil in Rechtskraft erwachse.

Auf das Ansuchen von Gemeindebehörden wirkten wir mehrmals darauf hin, dass in Fällen, in welchen zwei Kindern derselben Eltern der nämliche Vorname beigelegt worden war, der Name des einen abgeändert oder durch Beifügung eines weitem Namens näher bezeichnet wurde. Rechtliche Mittel, eine solche Namensänderung gegen den Willen der Eltern zu erzwingen, stehen uns freilich, angesichts des Wortlautes des Art. 275 Zivilgesetzbuch, nicht zu Gebote.

Gestützt auf Art. 34 und 49 Zivilgesetzbuch verfügten wir, auf Ansuchen der Interessenten und nach Vornahme einer genauen Untersuchung, ohne vorherige Durchführung des Verschollenheitsverfahrens, die Eintragung des Todes eines Mannes in das Totenregister von Wohlen, welcher im Jahre 1897 vor den Augen seiner Tochter in die Aare gesprungen und dessen Leiche nie aufgefunden worden war. Ferner ordneten wir, gestützt auf Art. 6 Schlusstitel des Zivilgesetzbuches, auf Grund eines unter dem alten Rechte ergangenen Urteils des Neuenburger Kantonsgerichtes (*déclaration d'absence*) mit Bezug auf einen Berner die Eintragung des Todes desselben im Totenregister seiner Heimatgemeinde an. In einem Falle, in welchem, gestützt auf die Auffindung einer Leiche im Thunersee, eine Person als verstorben im Totenregister von Unterseen eingeschrieben worden war, die sich nachweisbar noch nachher am Leben befand, ermächtigten wir das Zivilstandsamt zur Berichtigung der Todeseintragung, nachdem die Identität des Aufgefundenen mit einem seit längerer Zeit vermissten Manne hergestellt worden war.

Im Berichtsjahre hat der Regierungsrat zum Zwecke der Ermöglichung des Einbandes der amtlichen Registerdoppel den Kredit für die Bureaukosten der Zivilstandsämter von Fr. 2000 auf Fr. 3500 erhöht.

Auf amtlichem Wege sind 840 Geburts-, 501 Ehe-, 216 Totenscheine schweizerischer Angehöriger aus dem Auslande zur Eintragung in die heimatlichen Register

gelangt. Die Belege zu diesen Eintragungen werden nach der neuen Ordnung nicht den zuständigen Zivilstandsämtern übergeben, sondern verbleiben auf unserer Direktion, um zu Ende des Jahres ins Staatsarchiv abgeliefert zu werden.

Die Bewilligung zur Trauung von Ausländern im Kanton Bern wurde in 411 Fällen nachgesucht, in 2 Fällen wegen mangelhafter Ausweispapiere verweigert, in 409 Fällen erteilt, und zwar in 157 Fällen an Italiener, in 154 an Deutsche, in 47 an Franzosen, in 33 an Österreicher, jeweilen gegen Erlegung einer vom Regierungsrate hierfür neu eingeführten Gebühr von Fr. 5.

Gesuche um Ehemündigerklärung im Sinne des Art. 96 Zivilgesetzbuch sind 37 eingelangt. Hiervon wurden 3 abgewiesen, auf eines wegen Inkompetenz (Mangel eines Wohnsitzes des Petenten im Kanton Bern) nicht eingetreten; 7 waren zu Ende des Jahres nicht erledigt. In den übrigen Fällen wurde dem Gesuche entsprochen.

Auf begründetes Gesuch hin bewilligte der Regierungsrat in 39 Fällen die Änderung des Familiennamens, in 8 Fällen die Änderung des Vornamens einer Person. 6 Gesuche um Namensänderung wurden abgewiesen, so das Gesuch einer Ehefrau, es möchte ihren Kindern erster Ehe der Familienname ihres jetzigen Ehemannes beigelegt werden, und das Gesuch einer Ehefrau um Änderung nicht ihres angeheirateten Namens, wohl aber ihres Mädchennamens. In diesem Falle lag die Möglichkeit einer Namensänderung gar nicht vor, da die Gesuchstellerin den Namen, dessen Änderung sie wünschte, nicht mehr führte.

Auswanderungswesen.

Im Jahre 1912 wanderten laut der vom eidgenössischen Auswanderungsamte auf Grund der Mitteilungen der Auswanderungsagenturen gemachten Zusammenstellungen 1102 Personen (gegen 1170 im Vorjahre) aus dem Kanton Bern nach überseeischen Ländern aus, davon 916 nach den Vereinigten Staaten, 110 nach Argentinien, 36 nach Kanada.

Auf 1. Januar 1913 bestanden im Kanton Bern 47 Unteragenturen.

Hausierwesen.

Die Zahl der im Jahre 1912 erteilten Hausierpatente betrug 5402 (gegen 5255 im Vorjahr, 5317 im Jahre 1910). Der Betrag der Patentgebühren ist mit Fr. 88,129.40 um Fr. 2226.80 höher als im Vorjahre.

Ein staatsrechtlicher Rekurs eines wegen Widerhandlung gegen das Hausiergesetz verurteilten wandernden Photographen wegen Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit wurde vom Bundesrate abgewiesen, dagegen ein auf denselben Verfassungsgrundsatz gestützter Rekurs eines Genfer Teppichhändlers, der in Bern einen Ausverkauf von einigen Tagen veranstalten wollte und hierfür von unserer Direktion zur Lösung eines *Déballage*-Patentes für 3 Monate gegen eine Gebühr von Fr. 200 monatlich verpflichtet erklärt wurde, vom Bundesgerichte teilweise gutgeheissen.

Stellenvermittlungswesen.

Es sind sieben neue Bewilligungen zur gewerbmässigen Stellenvermittlung erteilt und 44 frühere Bewilligungen für das Jahr 1912 erneuert worden. Andererseits sind sechs Bewilligungen infolge Verzichts des Inhabers erloschen. Auf 1. Januar 1913 bestanden 49 Placierungsbureaux.

Ernstliche Klagen über das Geschäftsgebaren der Stellenvermittler sind uns keine zugekommen.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Die Polizeidirektion stellte 179 Bewilligungen (gegen 192 im Vorjahre) für mehr als einen Tag dauernde öffentliche Spiele aus. Der Ertrag der Gebühren belief sich auf Fr. 3021. 10. Gesuche um Bewilligung von Lottomatches an Vereine zur Speisung der Vereinskasse wurden durchweg abgewiesen.

Der Regierungsrat erteilte die Bewilligung zur Veranstaltung von Verlosungen von Naturalien im Betrage von über Fr. 3000 in 15 Fällen und wies ein Gesuch um Bewilligung der Veranstaltung einer solchen Verlosung ab. Eine Geldlotterie wurde der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Immer zur Errichtung einer neuen Kirche bewilligt; die Zahl der zu Fr. 1 zu verkaufenden Lose wurde auf 150,000 im Maximum beschränkt. Gesuche um Bewilligung des Vertriebes von Losen ausserkantonaler Lotterien im Kanton Bern wurden abgewiesen.

Die Polizeidirektion bewilligte in zahlreichen Fällen die Veranstaltung von Verlosungen von kleinerem Umfange, welche die Förderung der Wohltätigkeit, der Gemeinnützigkeit oder der Kunst bezweckten.

Automobil- und Fahrradwesen.

Im Berichtsjahre wurden uns einige Entziehungen von Automobil-Fahrbewilligungen seitens ausserkantonale Behörden mitgeteilt. Wir hatten uns auch mit Beschwerden von Automobilisten gegen Belästigung durch die Bevölkerung zu befassen.

Viel beschäftigte uns die Regelung des Automobilverkehrs auf der rechtsufrigen Thunerseestrasse. Durch Beschlüsse der Regierung vom 25. April und 9. Juli wurde die Zeit, während welcher die Strecke Hofstetten-Unterseen mit Automobilen und Motorvelos befahren werden dürfe, auf die Stunden von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends beschränkt. Ferner wurden in diesen Beschlüssen und einem solchen vom 30. Juli genaue Kontrollvorschriften aufgestellt. Am 18. September wurde der Verkehr an Wochentagen ganz, an Sonntagen vor 10 Uhr morgens und nach 5 Uhr abends freigegeben.

Auslieferungen.

Die hierseits bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen bezifferten sich, nach Personen gezählt, auf 88 (gegen 4 Personen wurden je 2 Auslieferungsbegehren gestellt), die von auswärts eingelangten Begehren, ebenfalls nach Personen gezählt, auf 42 (die Auslieferung einer Person wurde von zwei Kantonen verlangt).

Von den hierseitigen Begehren gingen 69 an andere Kantone (18 an Zürich, 11 an Solothurn, 8 an Luzern, 6 an Basel-Stadt, je 5 an Aargau und Waadt, 4 an Freiburg, je 3 an Neuenburg und Genf, je 2 an St. Gallen und Tessin, eines an Wallis). In vielen Fällen verlangten wir, wie früher, die Auslieferung nur prinzipiell, d. h. für den Fall, dass der Angeschuldigte einer Vorladung vor eine bernische Gerichts- oder Strafvollzugsbehörde keine Folge leisten sollte. In 51 Fällen wurde dem Begehren entsprochen, in einigen nur prinzipiell, im Sinne unseres Antrages, in den übrigen durch Zuführung des Angeschuldigten an die verfolgende Amtsstelle. In 8 Fällen übernahm der Wohnsitzkanton (in 6 war es gleichzeitig der Heimatkanton) die Strafverfolgung der Angeschuldigten, in einem den Vollzug der durch das bernische Gericht ausgesprochenen Strafe. 2 Begehren wurden zurückgezogen, 5 Verfolgte konnten nicht eingebracht werden. In 2 Fällen wurde die Auslieferung verweigert, in beiden deshalb, weil das im Kanton Bern eingeklagte Delikt nach dem Rechte des Zufluchtskantons keine strafbare Handlung darstellte. In 27 Fällen handelte es sich um Betrug, in 20 um Diebstahl, in 8 um Unterschlagung, in je 5 um Sittlichkeits- bzw. Fälschungsdelikte, in 4 um betrügerischen Konkurs, in 3 um Nichterfüllung der Unterstützungspflicht. Mit dem Kanton Zürich wurden Gegenrechtserklärungen mit Bezug auf die Auslieferung wegen Hausierpolizeidelikten ausgetauscht. Ebenso wurde mit dem Kanton Solothurn die Vereinbarung getroffen, dass in allen Fällen, in welchen Holzfrevel, als Forstpolizeiübertretung, eingeklagt sei, die beiden Kantone sich Rechtshilfe nach Massgabe der Spezialübereinkunft von 1853 zu leisten haben, dass hingegen in allen andern Fällen, in welchen die Entwendung von Holz als Diebstahl verfolgt werde, das Auslieferungsverfahren nach Massgabe des Auslieferungsgesetzes vom 24. Juli 1852 platzzugreifen habe.

Von den von auswärts eingelangten Begehren kamen je 5 aus Aargau und Neuenburg, 3 aus Zürich, je 2 aus Solothurn und Waadt, je eines aus Luzern, Zug, Basel-Land, St. Gallen und Genf, total 22 aus andern Kantonen. In 11 Fällen wurde dem Begehren, oft nur prinzipiell, entsprochen, in einem der Vollzug der ausserkantonalen Strafe übernommen. 2 Begehren wurden zurückgezogen; 6 Verfolgte blieben unentdeckt; eine Person starb während des Auslieferungsverfahrens. Einem Begehren des Kantons Aargau um Auslieferung eines wegen Tierquälerei verurteilten Berners wurde nicht entsprochen, da für dieses Vergehen eine Auslieferungspflicht für den Kanton Bern weder nach Massgabe des Auslieferungsgesetzes, noch der Spezialübereinkunft zwischen Bern und Aargau vom Jahre 1867 besteht und der Fall nicht so gravierend erschien, als dass er die Auslieferung des Verurteilten, welcher sich derselben widersetzte, trotzdem gerechtfertigt hätte. In den übrigen Fällen handelte es sich um Diebstahl (9), Betrug (8) und Unterschlagung (4). Ein Deutscher, welcher im Kanton Aargau zu einer längeren Zuchthausstrafe verurteilt und bereits im Jahre 1911 an den Kanton Bern ausgeliefert worden war, unter Vorbehalt seiner späteren Rücklieferung, erhob gegen letztere die Einrede, sie sei nicht mehr zulässig, da er unterdessen im Kanton Bern wegen Bundesaktenfälschung, neben einer längeren Freiheits-

strafe, gestützt auf das Bundesstrafrecht zu Verweisung aus der Eidgenossenschaft verurteilt worden und diese Verweisungsstrafe sofort nach Verbüßung der damit in Beziehung stehenden Freiheitsstrafe zu verbüßen sei, mithin seine vorherige Verbringung in eine Strafanstalt eines andern Kantons ausschliesse. Diese Einrede wurde jedoch vom Regierungsrate als unbegründet abgewiesen.

Ans Ausland stellten wir 23 Auslieferungsbegehren, nämlich 13 an Deutschland, 7 an Frankreich, je eines an Italien, Spanien und England. In 20 Fällen wurde dem Gesuche entsprochen; 3 Verfolgte konnten nicht entdeckt werden. In 15 Fällen handelte es sich um Diebstahl, in 2 um Misshandlung (in einem um Misshandlung mit tödlichem Ausgang).

Im Berichtsjahre teilte uns der Bundesrat den Abschluss eines Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Griechenland mit. Wir setzten die Strafverfolgungsbehörden des Kantons hiervon mit Kreis Schreiben vom 6. Februar in Kenntnis. Ferner wurde uns der Austausch von Gegenrechtserklärungen zwischen der Schweiz und Deutschland mit Bezug auf die gegenseitige Auslieferung wegen Pfandunterschlagung (= Verstrickungsbruch nach deutschem Rechte) angezeigt.

Seitens ausländischer Staaten wurde die Auslieferung von 20 im Kanton Bern sich aufhaltenden oder verhafteten Personen angebeht, in 12 Fällen von Deutschland, in 4 von Frankreich, in 3 von Italien, in einem von Österreich; ausserdem wurde ein von einer deutschen Behörde Verfolgter, dessen Auslieferung bereits 1911 bewilligt worden war, im Berichtsjahre ausgeliefert. In 18 Fällen wurde dem Begehren entsprochen, ein Verfolgter wurde nicht entdeckt, einer entwich vor dem Vollzuge der Auslieferung. In 7 Fällen handelte es sich um Diebstahl, in 5 um Betrug, in je 3 um Sittlichkeitsdelikte, bezw. Fälschung, in 2 um Misshandlung. In 2 Fällen musste der Verfolgte vor seiner Auslieferung ans Ausland andern Kantonen zur Verfügung gestellt werden.

In einem Falle stellten wir an den Kanton Aargau ein Begehren um Übernahme der Strafverfolgung eines dort verhafteten Aargauers wegen eines von ihm im Berner Jura begangenen Diebstahls. Dem Ansuchen wurde entsprochen und der Angeschuldigte in der Folge verurteilt. Ferner stellten wir an Deutschland in 3, an Frankreich in 2 Fällen, an Italien einmal ein Begehren um Übernahme der Strafverfolgung eines Angehörigen des betreffenden Staates wegen eines von ihm im Kanton Bern begangenen Vergehens (betrügerischer Konkurs, Aussetzung, Notzucht, Fälschung, Misshandlung und Diebstahl). Mit Ausnahme eines Falles, in welchem der Verfolgte in Frankreich, seinem Heimatlande, nicht entdeckt wurde, wurde allen Begehren entsprochen, dagegen steht die Mitteilung des Ergebnisses des Strafverfahrens noch in 2 Fällen (Deutschland, Italien) aus.

Die deutsche Regierung ihrerseits verlangte die Übernahme der Strafverfolgung zweier im Kanton

Bern sich aufhaltenden Berner durch die bernischen Gerichte wegen von ihnen in Deutschland begangener Vergehen. Im einen Falle wurde dem Begehren entsprochen und der Verfolgte durch das Amtsgericht Trachselwald wegen unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde zu einem Jahr Korrekthaus verurteilt. Dem andern Gesuche konnte nicht entsprochen werden, weil die eingeklagte Handlung — wissentliche Veranlassung einer inhaltlich falschen Beurkundung — im Kanton Bern nicht oder jedenfalls dann nicht bestraft werden kann, wenn sie auswärts begangen worden ist.

Vermischte Fälle.

In zwei Fällen wurden Personen — in einem Falle ein gewesener Sträfling für den Verlust eines Auges, im andern die Mutter eines Anstaltsaufsehers für den Verlust ihres Sohnes und Versorgers durch den Tod — für die ökonomischen Folgen von Unfällen in Strafanstalten entschädigt. Zwei weiteren Entschädigungsbegehren wegen angeblicher Amtspflichtverletzung seitens von Polizeiorganen wurde nicht entsprochen; im einen Falle wurde auf das Gesuch, weil über die Entschädigungsfrage bereits rechtskräftig gerichtlich entschieden war, nicht eingetreten; das andere wurde, nachdem die I. Strafkammer das Vorhandensein einer Amtspflichtverletzung des beschwerdebeklagten Beamten verneint hatte, abgewiesen.

Die Einwohnergemeinde Bern beschwerte sich über den Regierungstatthalter von Bern, weil er nicht genügende polizeiliche Massnahmen angewandt hatte, um einer von ihr erwirkten gerichtlichen superprovisorischen Verfügung Nachachtung zu verschaffen. Der Regierungsrat erklärte zwar auf unsern Antrag den Vorwurf der Amtspflichtverletzung gegenüber dem beschwerdebeklagten Beamten für unbegründet, stellte jedoch gleichzeitig auf Grund der Staatsverfassung und des Gesetzes über die Amtspflichten der Regierungstatthalter fest, dass und in welchem Umfange der Regierungstatthalter zur Aufrechterhaltung provisorischer und superprovisorischer Verfügungen der Gerichte in zivilrechtlichen Streitigkeiten polizeiliche Hilfe zu gewähren habe.

Ein Begehren einer Einwohnergemeinde um Leistung eines Beitrages an die ihr erwachsenen Kosten der Bergung eines verunglückten Brunnengräbers wurde abgewiesen.

Endlich ist zu erwähnen, dass unsere Direktion den Kanton Bern an den vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Konferenzen zur Regelung des Glücksspielbetriebes an den schweizerischen Kursälen vertreten und bei der Ausarbeitung eines Reglementes hierüber durch die Einreichung von geeigneten Vorschlägen mitgewirkt hat.

Bern, den 9. April 1913.

Der Polizeidirektor:

Dr. Tschumi.

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Mai 1913.

Test. Der Staatsschreiber: Kistler.

